

Dräger X-plore 1300

de Gebrauchsanweisung
en Instructions for Use
fr Notice d'utilisation
es Instrucciones de uso
pt Instruções de Uso
it Istruzioni per l'uso
nl Gebruksaanswijzing
pl Instrukcja obsługi
ru Руководство по эксплуатации
tr Kullanım talimatı

Dräger Safety AG & Co. KGaA

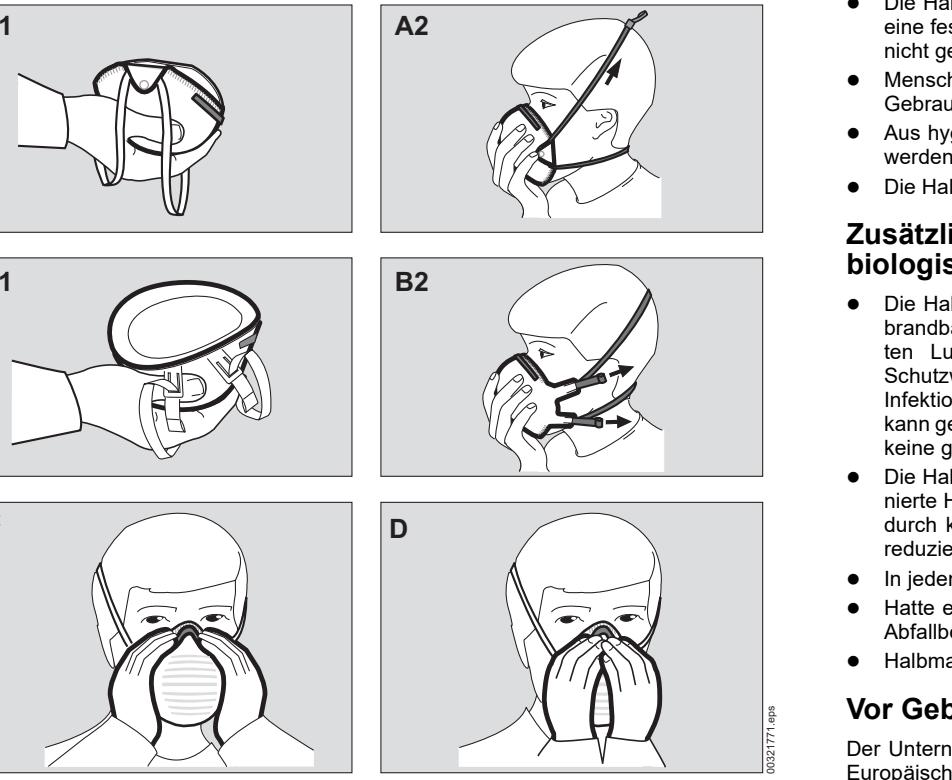
Revalstraße 1
D-23560 Lübeck
Phone +49 451 8 82 - 0
Fax +49 451 8 82 - 20 80
www.draeger.com

Approved body:
BSI Assurance UK Ltd.
Kitemark Court
Davy Avenue
Milton Keynes
MK5 8PP
United Kingdom
Identification number: UKCA 0086

Notified body:
Institut für Arbeitschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IfA)
involved in type approval:
DEKRA Testing and Certification GmbH
Handwerkstr. 15
70565 Stuttgart
Germany
Reference number: CE 0158

involved in quality control:
DEKRA Testing and Certification GmbH
Handwerkstr. 15
70565 Stuttgart
Germany
Reference number: CE 0158

90 21 771 - GA 1471_751 MUL_132 - © Dräger Safety AG & Co. KGaA
Edition 07 - January 2023 (Edition 01 - January 2008) - Subject to alteration

**DE - Gebrauchsanweisung****Zu Ihrer Sicherheit**

Die Handhabung den partikelfiltrierenden Halbmasken setzt die genaue Kenntnis und Beachtung dieser Gebrauchsverordnung voraus.

Die partikelfiltrierenden Halbmasken sind nur für die beschriebene Verwendung bestimmt.

Bei Rückfrage bitte den Sicherheitsbeauftragten oder die zuständige Dräger-Organisation ansprechen.

Beschreibung

Zur Dräger X-plore® 1300-Series gehören folgende partikelfiltrierende Halbmasken (im Folgenden auch "Halbmasken"):

• Dräger X-plore 1310, Schutzstufe FFP1

• Dräger X-plore 1320, Schutzstufe FFP2

• Dräger X-plore 1330, Schutzstufe FFP3

Bedeutung der Kennwerte nach "NR": Der Kennwert bedeutet, dass die partikelfiltrierende Halbmaske nur für maximal eine Arbeitszeit (8 Stunden) verwendet werden darf.

Diese Variante, den Dolomit-Einspeisertest gegen Verstopfen bestanden hat.

Eingeblähte Dräger X-plore 1300 haben ein Ausatemventil ("Odour"), das das Atemen bei belastigendem Geruch angemessen macht. Die Arbeitsplatzgrenze für diese Stoffe darf nicht überschritten sein, sonst müssen andere geeignete Filtergeräte eingesetzt werden.

Verwendungszweck**WARNING**

Die Halbmasken sind nur für die beschriebene Verwendung bestimmt.

Fehlanwendungen können zu Krankheit oder Tod führen!

Die Halbmasken sind nach (EU) 2016/425, (EU) 2016/425 as brought into UK law and amended and EN 149:2001+A1:2009 getestet und zugelassen.

Konformitätsklärungen: siehe www.draeger.com/product-certificates

Sie reduzieren den Anteil schädlicher Partikel in der eingeschlossenen Luft. Sie können zum Schutz vor Partikeln in Partikelbelastungen dienen, die z. B. durch Schießen, Feuerwerken, Fügen, Sägen oder Erzeugung entstehen.

Als Hilfestellung bei der Auswahl des richtigen Atemschutztresters können die Gefahrstoffdatenbank Dräger Voice (www.draeger.com/voice) und Anwendungsempfehlungen von Dräger dienen.

Einschränkung des Verwendungszwecks

• Die Halbmasken dürfen nicht als Schutz gegen Gase und Dämpfe sowie gegen chemische Biogefahren herangezogen werden.

• Der Gasaustrittspunkt darf nicht unter folgenden Grenzwerten sinken:

17 Vol.-% in Europa mit Ausnahme der Niederlande, Belgien, UK, Australien, Neuseeland

Für andere Länder nationale Vorschriften beachten!

• Überbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle usw. dürfen mit Halbmasken nicht betreten werden.

• Die Halbmasken haben keine vollständigen Warnings- bzw. Gebrauchsfähigkeiten für Personal aus dem Gesundheitswesen oder ähnlichen Bereichen, in denen die Möglichkeit besteht, mit Infektionsgerüchen oder biologischen Schadstoffen in Kontakt zu kommen. Informationen hierzu sind beim Hygienebeauftragten oder bei Dräger erhältlich.

Auf jeden Fall muss das Kapitel "Zusätzliche Hinweise zum Einsatz gegen Infektionserreger" beachtet werden.

• Die Halbmasken sind nicht für den Einsatz als Operationsmasken vorgesehen.

• Die Umweltbedingungen (inbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe) müssen bekannt sein. Die maximal erlaubte Konzentration der Schadstoffe in der Umgebungsluft darf nicht überschritten sein. Grenzwerte und Einsatzbeschränkungen für die verschiedenen Halbmasken beachten:

EN - Instructions for Use**For your safety****Strictly follow the instructions for Use**

Any use of the particle filtering half masks requires full understanding and strict observation of these instructions for use.

The particle filtering half masks are only to be used for the purpose specified here.

In case of queries please contact your safety officer or responsible Dräger organisation.

Description

The Dräger X-plore® 1500 series includes the following particle filtering half masks (hereafter also called "half masks"):

• Dräger X-plore 1310, protection class FFP1

• Dräger X-plore 1320, protection class FFP2

• Dräger X-plore 1330, protection class FFP3

1) gemäß EN 529:2005, Änderungen durch nationale Regelungen möglich

2) einschließlich der Schutzstufe FFP3

3) gemäß AS/NZS 1715:2009 sind partikelfiltrierende Halbmasken in Australien nicht für den Einsatz bei hochgradigen Schadstoffen zugelassen.

4) in Australien nicht zugelassen

5) in Europa nicht zugelassen

6) in Europa nicht zugelassen

7) in Europa nicht zugelassen

8) in Europa nicht zugelassen

9) in Europa nicht zugelassen

10) in Europa nicht zugelassen

11) in Europa nicht zugelassen

12) in Europa nicht zugelassen

13) in Europa nicht zugelassen

14) in Europa nicht zugelassen

15) in Europa nicht zugelassen

16) in Europa nicht zugelassen

17) in Europa nicht zugelassen

18) in Europa nicht zugelassen

19) in Europa nicht zugelassen

20) in Europa nicht zugelassen

21) in Europa nicht zugelassen

22) in Europa nicht zugelassen

23) in Europa nicht zugelassen

24) in Europa nicht zugelassen

25) in Europa nicht zugelassen

26) in Europa nicht zugelassen

27) in Europa nicht zugelassen

28) in Europa nicht zugelassen

29) in Europa nicht zugelassen

30) in Europa nicht zugelassen

31) in Europa nicht zugelassen

32) in Europa nicht zugelassen

33) in Europa nicht zugelassen

34) in Europa nicht zugelassen

35) in Europa nicht zugelassen

36) in Europa nicht zugelassen

37) in Europa nicht zugelassen

38) in Europa nicht zugelassen

39) in Europa nicht zugelassen

40) in Europa nicht zugelassen

41) in Europa nicht zugelassen

42) in Europa nicht zugelassen

43) in Europa nicht zugelassen

44) in Europa nicht zugelassen

45) in Europa nicht zugelassen

46) in Europa nicht zugelassen

47) in Europa nicht zugelassen

48) in Europa nicht zugelassen

49) in Europa nicht zugelassen

50) in Europa nicht zugelassen

51) in Europa nicht zugelassen

52) in Europa nicht zugelassen

53) in Europa nicht zugelassen

54) in Europa nicht zugelassen

55) in Europa nicht zugelassen

56) in Europa nicht zugelassen

57) in Europa nicht zugelassen

58) in Europa nicht zugelassen

59) in Europa nicht zugelassen

60) in Europa nicht zugelassen

61) in Europa nicht zugelassen

62) in Europa nicht zugelassen

63) in Europa nicht zugelassen

64) in Europa nicht zugelassen

65) in Europa nicht zugelassen

66) in Europa nicht zugelassen

67) in Europa nicht zugelassen

68) in Europa nicht zugelassen

69) in Europa nicht zugelassen

70) in Europa nicht zugelassen

71) in Europa nicht zugelassen

72) in Europa nicht zugelassen

73) in Europa nicht zugelassen

74) in Europa nicht zugelassen

75) in Europa nicht zugelassen

76) in Europa nicht zugelassen

77) in Europa nicht zugelassen

78) in Europa nicht zugelassen

79) in Europa nicht zugelassen

80) in Europa nicht zugelassen

81) in Europa nicht zugelassen

82) in Europa nicht zugelassen

83) in Europa nicht zugelassen

84) in Europa nicht zugelassen

85) in Europa nicht zugelassen

86) in Europa nicht zugelassen

87) in Europa nicht zugelassen

88) in Europa nicht zugelassen

89) in Europa nicht zugelassen

90) in Europa nicht zugelassen

91) in Europa nicht zugelassen

92) in Europa nicht zugelassen

93) in Europa nicht zugelassen

94) in Europa nicht zugelassen

95) in Europa nicht zugelassen

96) in Europa nicht zugelassen

97) in Europa nicht zugelassen

98) in Europa nicht zugelassen

99) in Europa nicht zugelassen

100) in Europa nicht zugelassen

101) in Europa nicht zugelassen

102) in Europa nicht zugelassen

